



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach



Nur per Email: [Redacted]



DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
01.09.2020	0690/2020-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE



wegen: Ihre Email vom 01.09.2020

Sehr geehrte [Redacted],

wir nehmen Bezug auf Ihre Email vom heutigen Tag und wenden uns gegen die dort aufgestellten „Regeln“ für den Schulbesuch des Widerspruchsführers. Wir widersprechen diesen ausdrücklich.

1. Voranzustellen ist zunächst, dass es sich - anders als Ihre Email suggeriert - nicht so verhält, dass der Widerspruchsführer eine grundlose Verweigerungshaltung einnimmt, sondern dass diesseits eine sachliche Begründung für die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands dargetan wurde. Die hiesigen Argumente wurden bislang Ihrerseits hingegen weitestgehend unkommentiert gelassen.

So wurde Ihrerseits, trotz nunmehr zweifacher Aufforderung, immer noch nicht dargelegt, wie seitens der Schule sichergestellt wird, dass die Kinder die MNB korrekt nutzen und z.B. vor jedem An- und Ablegen der MNB ihre Hände desinfizieren, vgl. Schriftsätze vom 27.08. und 31.08.20.

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Hanna Wöllstein
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

2. Ihrer Email ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob Sie diese „Regeln“ für all jene Kinder anordnen, die keine MNB tragen oder ob es sich um „Sonderregeln“ für den Widerspruchsführer handelt. Bitte nehmen Sie hierzu Stellung.

Sollte es sich um „Sonderregeln“ handeln, ist hierin ein eklatanter Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zu erblicken, der ersichtlich nicht gerechtfertigt ist.

3. Für den Fall, dass Sie diese Anordnung für alle Kinder, die keine MNB tragen können, getroffen haben, ist das Folgende anzuführen:

Bereits beim Lesen der „Regeln“ springt ins Auge, dass eine solche Behandlung das Kind in einer Weise stigmatisiert wie es der Verordnungsgeber gerade **nicht** vor Augen hatte.

Der Verordnungsgeber selbst hält es trotz der seit dem 17. März 2020 als (immer noch) „hoch“ eingestuften Gefährdungslage für die Gesundheit der Bevölkerung

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html (zuletzt abgerufen am 1. September 2020)

durch die aus seiner Sicht noch andauernden SARS-CoV-2- Pandemie für vertretbar, Ausnahmetatbestände – wie den hier in Streit stehenden – in Bezug auf die Maskentragpflicht zu schaffen.

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb es gerechtfertigt sein könnte, sich über die Wertung des Verordnungsgebers, der offensichtlich intendiert, auch Menschen, die einen Ausnahmetatbestand für sich in Anspruch nehmen können, weiterhin die **diskriminierungsfreie** Teilnahme am sozialen Leben zu ermöglichen, hinwegzusetzen und eine strengere

Regelung zu treffen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es das erklärte Ziel der Ordnungsgeber ist, so vielen Menschen wie möglich die Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen.

Mit Ihren Regeln:

„1. ■■■■ betritt die Schule um 7.20 Uhr und begibt sich nach dem Desinfizieren der Hände in seinen Klassenraum ■■■■ und an seinen Platz. Diesen entnimmt er dem auf dem Lehrertisch aufgeklebten Sitzplan. Sollte die Eingangstür noch verschlossen sein, so klingelt ■■■■ und die Sekretärin wird ihm den Zugang zur Schule ermöglichen.“

2. In den Pausen bleibt ■■■■ im Klassenraum.

3. Sollte ■■■■ die Toilette aufsuchen wollen, wird die Lehrkraft prüfen, ob der Weg zu den Sanitärräumen „schülerfrei“ ist.

4. Morgen hat ■■■■ in der 3. und 4. Stunde Biologieunterricht. Da er nicht ohne MNB durch das Schulgebäude gehen darf, erledigt er die Bio- Aufgaben im Klassenraum. ■■■■ führt in der 3. Stunde die Aufsicht, ich werde diese Aufgabe in der 4. Stunde übernehmen.

5. ■■■■ verlässt die Schule 10 Minuten nach Schluss der letzten Schulstunde, um wiederum den Kontakt mit Schüler*innen anderer Kohorten zu vermeiden.“

machen Sie den Widerspruchsführer zu einem Außenseiter, diskriminieren ihn und schließen ihn aus der Schulgemeinschaft faktisch aus. Genau das will der Ordnungsgeber aber gerade nicht.

Deutlich geworden ist das ordnungsgeberische Ziel bereits in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Mai 2020. Dort heißt es u.a.:

„Vielmehr darf der Staat Regelungen treffen, die auch den vermutlich gesünderen und weniger gefährdeten Menschen in gewissem Umfang Freiheitsbeschränkungen abverlangen, wenn gerade hierdurch auch den stärker gefährdeten Menschen, die sich ansonsten über längere Zeit vollständig aus dem Leben in der Gemeinschaft zurückziehen müssten, ein gewisses Maß an gesellschaftlicher Teilhabe und Freiheit gesichert werden kann.“



BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 13. Mai 2020 - 1 BvR 1021/20.

Mithin schießen Sie durch die überobligatorische Umsetzung der Verordnung ersichtlich über das gesetzgeberische Ziel hinaus bzw. verkehren das Ziel in sein Gegenteil. Der Ordnungsgeber hatte offenkundig nicht die Diskriminierung derjenigen beabsichtigt, die er selbst von der Maskenpflicht befreit.



Auch das Robert Koch-Institut stellte am 15.06.2020 fest, dass es nicht darum geht, dass **alle** Menschen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

Rechtsanwältin Jessica Hamed

„Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben kann dazu beitragen, die Ausbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (z.B. in Geschäften, in öffentlichen Verkehrsmitteln, am Arbeitsplatz). **Voraussetzung dafür ist, dass genügend Menschen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen** und richtig mit der Mund-Nasen-Bedeckung umgehen: die Bedeckung muss durchgehend enganliegend über Mund und Nase getragen und

bei Durchfeuchtung gewechselt werden; sie darf während des Tragens nicht (auch nicht unbewusst) zurechtgezupft werden und auch nicht um den Hals getragen werden.“

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html (Stand 15.06.2020)

Der Verordnungsgeber hatte mit Sicherheit nicht im Sinn, dass Kinder, die der Gesetzgeber und unsere Gesellschaft besonders schützen möchte, in der Schule wie Aussätzigte im Mittelalter behandelt werden, die von der Gemeinschaft verstoßen wurden.

Genau das haben Sie aber vor. Es liegt auf der Hand, dass ein solcher Umgang eine enorme psychische Belastung darstellt. Wir behalten uns für den Fall, dass sie an diesen hochgradig diskriminierenden Regeln tatsächlich festhalten vor, weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ggf. auch rechtliche Schritte gegen diejenigen Beamt*innen, die Ihren - nach diesseitiger Sicht eklatant rechtswidrigen - Anordnungen Folge leisten (§ 63 BBG), einzuleiten sind. In dem Zusammenhang ist im Übrigen zu konstatieren, dass noch nicht einmal abschließend geklärt ist, ob die Anordnung der Maskenpflicht in der Schule überhaupt rechtmäßig ist. Ein entsprechendes Hauptsacheverfahren ist aktuell beim hiesigen Oberverwaltungsgericht anhängig.

Ersichtlich reicht es vorliegend aus, den Widerspruchsführer zur Einhaltung des Abstands zu Kindern aus anderen Kohorten anzuhalten. Das sollte Ihnen auch möglich sein, da Sie schließlich auch eine Einzelbetreuung gewährleisten können, wie sich aus dem Umstand ergibt, dass Sie mitteilten, dass [REDACTED] in der Pause im Klassenraum bleibt. Es ist schließlich anzunehmen, dass Sie nicht beabsichtigten, ihn dort unter Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht, alleine sitzen zu lassen.

Abschließend fordern wir Sie auf, dem Widerspruchsführer die Teilnahme am Unterricht ohne die verkündeten Regeln zu ermöglichen.

Diesseits wird von der Widerspruchsführerin versichert, dass sie ihren Sohn angehalten hat, zu anderen Kindern, die nicht in seiner Kohorte sind, Abstand zu halten.

Mit freundlichen Grüßen



ARD KORN & PARTNER
ANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

Jessica Hamed
Rechtsanwältin



Rechtsanwältin Jessica Hamed